

Vorlage an den Landrat

Anpassung der Entschädigungen gemäss § 11a der Geschäftsordnung 2019/515

vom 15. August 2019

1. Ausgangslage

§ 11a des Dekrets vom 21. November 1994 zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1; nachfolgend: GO) lautet: «Zu Beginn jeder Amtsperiode kann die Geschäftsleitung dem Landrat eine Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung beantragen.»

Letztmals wurden die in den §§ 9–11 GO festgelegten Entschädigungen mit Landratsbeschluss vom 20. September 2007 rückwirkend per 1. Juli 2007 erhöht, und zwar um rund 10–12 Prozent.¹ Später wurden die Entschädigungen durch eine Dekretsänderung vom 3. Dezember 2015 (in Kraft getreten per 1. Juli 2016) um 1 Prozent gekürzt, analog zur einprozentigen Lohnreduktion für das Staatspersonal.

Angesichts der seit der letzten Erhöhung nur sehr geringen Teuerung lässt sich aus Sicht der Geschäftsleitung eine grundsätzliche Erhöhung der Entschädigungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtfertigen. Jedoch erscheint es angezeigt – analog zum Staatspersonal² –, die seit 1. Juli 2016 geltende einprozentige Kürzung wieder rückgängig zu machen und die Entschädigungen wieder auf die von 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2016 geltenden Beträge festzulegen.

2. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat einstimmig, die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

¹ Siehe LRB Nr. [70](#) vom 20. September 2007. In der Vorlage [2007/186](#) des Büros des Landrats wurde als Begründung für die rund 10-prozentige Erhöhung der Entschädigungen eine Prognose für die Teuerung bis 2011 angeführt: «Der Landesindex der Konsumentenpreise ist seit der letztmaligen Anpassung der Entschädigungen im Jahre 2000 um ca. 8 Prozent angestiegen. Da der Index auch in der begonnenen Legislaturperiode 2007-2011 weiter ansteigen wird, dürfte die Teuerung am Ende dieser Amtszeit rund 11-13 % betragen.»

² Siehe LRB Nr. [2396](#) vom 12. Dezember 2018 zur Vorlage [2018/898](#). Mit diesem Landratsbeschluss wurde auch festgelegt, dass die Ansprüche aus aufgelaufener Teuerung und Nominallohnentwicklung per 31. Oktober 2018 als ausgeglichen gelten.

Liestal, 15. August 2019

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrats

Der Präsident:

Peter Riebli

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilage:

- Dekretstext

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Geschäftsordnung des Landrats] vom 21. November 1994) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag von CHF 4'400, einem Sitzungsgeld von CHF 50 pro Stunde und einer Wegentschädigung von CHF 0.70 pro Kilometer.

§ 10 Abs. 2 und 3 (geändert)

² Das Landratspräsidium bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von CHF 6'000.

³ Die Fraktionspräsidien erhalten eine zusätzliche Entschädigung von CHF 2'000 jährlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Juli 2019 in Kraft.

Liestal, [Datum]

Der Landratspräsident:
Riebli

Die Landschreiberin:
Heer Dietrich